



Amtsgericht Crailsheim

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 13.10.2025	08:00 Uhr	2160, Sitzungssaal	Amtsgericht Crailsheim, Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Crailsheim

Je 1/2 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.N r.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	649/10000	Wohnung im I. OG links - in Aufteilungsplan mit Nr. 11 -	4102 BV 1
2	649/10000	Wohnung im I. OG links - in Aufteilungsplan mit Nr. 11 -	4102 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Crailsheim	420	Gebäude- und Freifläche	In den Riedwiesen 30,32	1.754

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Heft 4092- 4101, 4103- 4107) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

BV 2 zu 1

Reallast auf Geb. 7/1 Heuweg Gemarkung Altenmünster betreffend Lieferung von Heizwärme.

Zusatz zu lfd.Nr. 2: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Heft 4092- 4101, 4103- 4107) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

BV 2 zu 1

Reallast auf Geb. 7/1 Heuweg Gemarkung Altenmünster betreffend Lieferung von Heizwärme.

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

4- Zimmer-Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus.;

Verkehrswert:

65.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

4- Zimmer-Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus.;

Verkehrswert:

65.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de, www.zvg.com und www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sie ist zu leisten durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch bestätigte Bundesbankschecks oder durch von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage) oder durch **Überweisung** auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2545337000368, Az. 4 2 K 17/24 AG Crailsheim	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler. Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Rechtspflegerin